

Freiämter Ratgeber – Lohngarantie bei Konkurs des Arbeitgebers

Immer wieder hört oder liest man, dass eine Firma den Konkurs anmelden musste. Solange Sie nicht davon betroffen sind und Ihr Lohn weiterhin gesichert ist, denken Sie sich nichts besonders. Doch was passiert, wenn man plötzlich als Arbeitnehmer einer in Konkurs geratenen Firma dasteht? Wie ist die Lohnzahlung gesichert? Nicht sehr angenehme Gefühle kommen da zum Vorschein.

Die rechtlichen Grundlagen für den Fall eines Konkurses finden sich im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und im Obligationenrecht.

- Grundsätzlich wird mit dem Konkurs des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis mit den Mitarbeitenden nicht automatisch aufgelöst.
- Die zuständigen Konkursorgane entscheiden, wie die Betriebsschliessung und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse vonstatten gehen.
- Erst wenn der Arbeitnehmer vergeblich Sicherheitsleistung für seine Lohnforderungen verlangt hat, ist er nach Art. 337a OR zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- Wird der Betrieb vor Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses geschlossen, muss der Arbeitgeber den Lohn und eventuell einen Schadenersatz bis zum Ende der Frist oder der Kündigungsfrist bezahlen.
- Wenn die Gläubigerversammlung oder die Aufsichtsbehörde die Weiterführung des Betriebes beschliesst, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass sein Lohn bezahlt resp. der Arbeitsvertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist erfüllt wird. Werden die Zahlungen nicht innerhalb angemessener Frist geleistet, kann der Arbeitsvertrag aufgelöst werden

Nach einer Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 51 und 52 AVIG) erhalten Arbeitslosenversicherte, die bei einem zahlungsunfähigen Arbeitgeber unter Vertrag stehen, unter Umständen eine Insolvenzenschädigung, welche sich jedoch auf die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses beschränkt. Die versicherten Arbeitnehmer müssen ihren Entschädigungsanspruch bei der Arbeitslosenkasse des Kantons anmelden, in welchem die Betreibung gegen das Unternehmen abläuft (Art. 53 AVIG).

Die Lohnzahlung im Konkursfall fällt unter die erste Gläubigerklasse, wonach Arbeitnehmer das Recht auf die Erfüllung von Forderungen haben, welche in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden sind (Art. 219 SchKG). Die Erwerber eines konkursiten Betriebes haften nicht für die Lohnschulden des bisherigen Besitzers.

Falls der Gang vor Gericht trotz aller Bemühungen nicht verhindert werden kann, können folgende Hinweise weiterhelfen:

- Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet.
- Art. 343, Abs. 2, OR besagt, dass die Kantone Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.— für ein einfaches und rasches Verfahren zu sorgen haben. In der Praxis wird bei Streitigkeiten, die das Arbeitszeugnis betreffen, oft ein Streitwert in Höhe eines Monatslohns angenommen.

- Durch die Streitigkeiten ergeben sich oft Verzögerungen bei der Zeugnisausstellung. Die aktuelle Rechtsprechung tendiert dazu, eine Rückdatierung des Zeugnisses auf das effektive Ende des Arbeitsverhältnisses zuzulassen oder sogar anzuordnen.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 26

5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

09. Juni 2008